

Was man darf und was man nicht darf

Fotokopieren von Noten

Von Katja Brunk

Viele tun es mit dem Wissen, dass es verboten ist. Viele tun es aber auch ahnungslos und ohne zu wissen, dass sie sich damit strafbar machen. Das Kopieren von Noten ist ein heikles Thema, mit dem sich nur wenige genau auskennen. Das Urheberrechtsgesetz verbietet das Kopieren nicht absolut. Neben einem grundsätzlichen Verbot gibt es viele Ausnahmen und Sonderregelungen, die jeder Musiker kennen sollte. Hier ein paar Tipps dazu.

Musikwerke gehören neben Werken der Literatur, der Wissenschaft und anderen Künsten zu den geschützten Werken im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes. Das Gesetz betrifft damit Texte (zum Beispiel Romane, Gedichte oder Liedertexte), Bilder (beispielsweise Fotos oder Gemälde) sowie Musik und Noten. Auch Bearbeitungen, Arrangements oder Neinstrumentierungen werden wie selbstständige Werke geschützt. Über die »Vervielfältigungsrechte zum privaten und

scheinen geschützt. Dabei muss jeder, der das Werk verwenden möchte, überprüfen, ob nicht ein Dritter das Urheberrecht innehat; das liegt meist beim Musikverlag. Wer nach Ablauf dieser Frist ein Werk zum ersten Mal herausgibt, hat anschließend das alleinige Recht, das Werk zu verwerfen.

Was man nicht darf

Grundsätzlich ist das Kopieren von Noten nach § 53 Absatz 4a des Urheberrechtsgesetzes nur mit der Einwilligung des Rechteinhabers erlaubt und ansonsten verboten. Die Rechte hat in der Regel entweder der Komponist inne oder der Verlag, in dem eine Komposition erschienen ist.

Es ist auch verboten, nur mal schnell noch Noten für eine Probe zu kopieren. Man darf auch nicht mit Kopien proben und erst beim Konzert von den Originalnoten spielen.

Um sich Noten vor dem Kauf anschauen zu können, kann man bei den meisten Verlagen Probestimmungen anfordern, die diese gerne zusenden. Es werden mittlerweile keine gesamten Werke, also Partituren mit Stimmen, mehr zur Ansicht verschickt. Früher taten Verlage das oft, aber zu viele Vereine kopierten die Ansichtsnote einfach und verzichteten auf den Kauf der Originalnoten – zum enormen wirtschaftlichen Schaden der Verlage.

Zusätzlich zum Kopieren ist auch das Weitergeben in elektronischer Form, zum Beispiel als pdf, nicht erlaubt. Noten dürfen nur als grafische Datei, also im Bildformat, zu Unterrichtszwecken oder wissenschaftlichem Gebrauch vervielfältigt und weitergegeben werden.

Was man darf

Zum grundsätzlichen Kopierverbot gibt es einige Ausnahmen. Man kann also nicht sagen, das Gesetz verbiete das Kopieren von Noten generell. Aber selbst wenn Noten aufgrund dieser Ausnahmeregelungen kopiert werden dürfen, darf man sie trotzdem nicht verbreiten oder für öffentliche Auftritte benutzen.

Kleine Ausschnitte aus Werken dürfen zum Beispiel zum eigenen Gebrauch für die Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen verwendet werden. Auch für Prüfungen in Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen dürfen Noten kopiert werden. Es ist erlaubt, so viele Exemplare herzustellen, dass sie für die Kurs- oder Prüfungsteilnehmer ausreichen. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat hierzu einen Pauschalvertrag mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, um Fotokopien in einem bestimmten Umfang zu ermöglichen. Aber: Dieser gilt nicht für Musikschulen.

Auch zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch darf man Noten kopieren, wenn die Kopien keinem gewerblichen Zweck dienen. Das ist zum Beispiel für Studenten sehr nützlich, damit sie Notenbeispiele in ihre Arbeiten einbauen oder für Referate benutzen können.

Interessant für Orchester ist die Ausnahmeregelung für die Notenaufnahme in ein Archiv. Ein Orchester darf Werke für seinen Notenschrank kopieren, wenn es als Vorlage die Originalnoten benutzt. Die Bedingung dafür ist allerdings, dass die Aufnahme ins Archiv erforderlich sein muss. Das ist in der Praxis aber so gut wie nie der Fall, da der Notenwart eigentlich immer die Originalausgabe ins Archiv stellen kann. Damit trifft diese Ausnahme wohl



Foto: Sturm

auf die wenigsten Vereine zu.

Noten dürfen auch kopiert werden, wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist. Das ist dann der Fall, wenn es nicht mehr im Handel erhältlich ist. Aber auch hier muss man wieder eine Besonderheit beachten: In der Regel kann man die Werke noch in einem Antiquariat kaufen. Wenn das der Fall ist, gilt ein Werk nicht als vergriffen.

Als Alternative zum Kopieren ist das eigenhändige Abschreiben von Noten erlaubt, auch wenn das heutzutage wohl etwas altmodisch erscheint. Die Abschrift darf dann aber nicht kopiert und weitergegeben werden.

Copyright

Das Copyright ist die angloamerikanische Bezeichnung für das Recht an geistigen Gütern wie zum Beispiel Büchern, Liedertexten, Bildern oder Noten. Es ähnelt dem deutschen Urheberrecht, ist aber nicht genau das Gleiche. Im deutschen Urheberrecht ist der Urheber als Schöpfer eines Werks und seine ideelle Beziehung zum Werk ausschlaggebend. Das Copyright dient dagegen vor allem dem wirtschaftlichen Aspekt. Die Verwertungsrechte eines Werks liegen hier meist nicht beim Urheber selbst, sondern zum Beispiel beim Verlag, der das Werk herausgibt. Der Urheber erhält aber eingeschränkte Rechte, die sogenannten Veto-Rechte, damit er beispielsweise einen Copyright-Missbrauch von Seiten des Verlags verhindern kann.

Wer sich unsicher ist, wann er was kopieren darf, kann auch direkt bei den Verlagen oder Verwertungsgesellschaften nachfragen. ■



Foto: Geralt

sonstigen eigenen Gebrauch« informiert § 53 des Urheberrechtsgesetzes, der zum Beispiel auf der Internetseite der GEMA zu finden ist. Sie überwacht zusammen mit den Verwertungsgesellschaften VG Musikedition und VG Wort die Einhaltung der Urheberrechte.

Wann ein Werk als geschützt und damit das Urheberrechtsgesetz für das Werk gilt, ermittelt sich aus dem Todesjahr eines Komponisten. Kompositionen sind bis zum Ablauf des 70. Todesjahrs des betreffenden Komponisten geschützt. Für Werke, die erst nach dem Tod eines Komponisten entdeckt werden, gibt es eine eigene Regelung: Sie bleiben bis 25 Jahre nach dem ersten Er-